



Anlage

Namensschuldverschreibung

Nr.: 284054BF001

BEDINGUNGEN

1. Die Namensschuldverschreibung wird vom 05. November 2014 (einschließlich) bis zum 05. November 2029 (ausschließlich) mit jährlich 4,30 % verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am 05. November eines jeden Jahres, erstmals am 05. November 2015, zu zahlen. Die Zinsberechnung erfolgt auf der Grundlage des Zinstagequotienten actual/ actual (ICMA Regel 251).
2. Die Emittentin zahlt der Gläubigerin diese Namensschuldverschreibung am 05. November 2029 (Fälligkeitstag) zum Nennbetrag zurück.
3.
 - (a) Weder die Emittentin (außer in dem nachstehend unter (d) genannten Fall) noch die Gläubigerin sind berechtigt, die Namensschuldverschreibung zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.
 - (b) Das im Rahmen dieser Namensschuldverschreibung zur Verfügung gestellte Kapital dient als Instrument des Ergänzungskapitals nach Art 63 CRR¹ der Emittentin und der Instituts- oder Finanzholdinggruppe, der sie angehört („Gruppe“).
 - (c) Für den Fall, dass diese Namensschuldverschreibung aufgrund regulatorischer Änderungen nicht mehr als Instrument des Ergänzungskapitals nach Art. 63 CRR der Emittentin und ihrer Gruppe anerkannt werden sollte, werden die Parteien eine Anpassung der Bedingungen dieser Namensschuldverschreibung („Vertragsanpassung“) mit dem Ziel verhandeln, dass die Namensschuldverschreibung weiterhin die betreffenden Anforderungen an Instrumente des Ergänzungskapitals nach Art. 63 CRR erfüllt und bei der Ermittlung der Eigenmittel der Emittentin und ihrer Gruppe entsprechend berücksichtigt werden kann. Die Emittentin wird der Gläubigerin die gewünschte Vertragsanpassung schriftlich mitteilen.
 - (d) Sollten die Parteien sich nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zugang der Mitteilung über eine gewünschte Vertragsanpassung auf eine entsprechende Vertragsanpassung einigen, ist die Emittentin berechtigt, mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde die Schuldverschreibung mit einer Frist von weiteren 30 Tagen zur vorzeitigen Rückzahlung zum ausstehenden Nennwert jeweils zuzüglich der bis zu diesem Tag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen sowie zuzüglich aller ausstehenden Zinsrückstände zu kündigen.
4. Die Forderungen der Gläubigerin gegen die Emittentin aus dieser Namensschuldverschreibung auf Zahlung von Kapital und Zinsen gehen den gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aller Gläubiger der Emittentin, die nicht entsprechend als Ergänzungskapital nachrangig sind, im Range nach; der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation und der Insolvenz beschränkt. Zahlungen von Kapital und Zinsen auf diese Namensschuldverschreibung erfolgen in einem solchen Fall erst nach Begleichung aller anderen nicht entsprechend nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.
5. Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt, die Laufzeit gemäß Nr. 2 nicht verkürzt sowie die Bestimmung über die Unkündbarkeit gemäß Nr. 3 (a) nicht aufgehoben werden. Der Emittentin ist eine vorzeitige Rückerstattung jedes von der Emittentin bezahlten Betrages ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren, sofern nicht das Kapital mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist.

¹ Verordnung Nr. 575/2013 (EU) vom 26.06.2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, ABI.EU L 176, 1 (sog. *Capital Requirement Regulation* oder *CRR*)



6. Die Aufrechnung der Forderungen der Gläubigerin aus dieser Namensschuldverschreibung (Kapitalrückzahlung und Zinsen) gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.

7. Die Emittentin verzichtet hinsichtlich der Forderungen aus dieser Namensschuldverschreibung auf Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte, solange und soweit die Namensschuldverschreibung zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder zu einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört; das gilt auch im Falle der Insolvenz.

8. Für die Forderungen aus dieser Namensschuldverschreibung dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden.

9. Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am unmittelbar folgenden Bankgeschäftstag. Die Gläubigerin ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieses Zahlungsaufschubes zu verlangen. „Bankgeschäftstag“ ist jeder Tag (ausgenommen Samstage und Sonntage), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Express Transfer System (TARGET2) betriebsbereit ist, um Zahlungen abzuwickeln.

10. Die Forderung aus dieser Namensschuldverschreibung ist im Ganzen oder in Teilbeträgen von mindestens nominal EUR 1,0 Mio. oder einem ganzzahligen Vielfachen davon abtretbar. Abtretungen sind der Emittentin unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

11. Die Vorschriften des § 407 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden zugunsten der Emittentin Anwendung.

12. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Es gilt deutsches Recht.

Die Emittentin hat die Gläubigerin auf folgende Rahmenbedingungen hingewiesen:

Der Basler Ausschuss hat beschlossen, dass Eigenkapitalinstrumente entweder nach Ermessen der zuständigen Aufsichtsbehörden herabgeschrieben oder in Stammkapital umgewandelt werden können müssen, sofern ansonsten die betroffene Bank notleidend würde bzw. sofern öffentliche Stützungsmaßnahmen erforderlich sind. Derzeit wird davon ausgegangen, dass diese Vorgabe auf Ebene der Europäischen Union im Rahmen der „Recovery and Resolution Directive“ umgesetzt werden wird. Nach einem derzeit vorliegenden Entwurfsstand soll den zuständigen Aufsichtsbehörden die Befugnis eingeräumt werden, die Zinsen und den Kapitalbetrag der Namensschuldverschreibung bis auf Null herabzusetzen oder in ein oder mehrere Instrumente des harten Kernkapitals (z.B. Grundkapital) der Emittentin umzuwandeln. Eine solche Herabschreibung oder Umwandlung kann Voraussetzung für die Gewährung staatlicher oder vergleichbarer Unterstützung sein. Die Herabsetzung oder Umwandlung könnte auch durch Entscheidung der Emittentin nach entsprechender Feststellung der Aufsichtsbehörde stattfinden.